

Schriftliche Frage Nr. 248 vom 8. April 2022 von Frau Stiel an Frau Ministerin Weykmans zum Thema „Unseriöse Bewerbungen von Arbeitssuchenden“¹

Frage

Es ist kein Geheimnis, dass Arbeitgeber zunehmend mit nicht seriös gemeinten Bewerbungsschreiben konfrontiert werden. Es ist anzunehmen, dass manche Arbeitssuchenden die Bemühungen der Arbeitssuche vortäuschen, um weiterhin Arbeitslosenunterstützung zu erhalten, jedoch keinerlei seriöse Absichten haben.

Während der Corona-Krise wurde die Regel, eine gewisse Anzahl Bewerbungen vorweisen zu müssen, vorübergehend ausgesetzt.

Wir sind der Meinung, dass abgesehen von der Tatsache, dass es sich hierbei juristisch gesehen um Betrug handelt, dem Arbeitgeber wertvolle Zeit verloren geht.

Meine Fragen an Sie lauten:

1. Gibt es für den Arbeitgeber eine Möglichkeit, Fälle von unseriösen Bewerbungen systematisch beim Arbeitsamt zu melden?
2. Falls ja, wie viele solcher Beschwerden gehen monatlich beim Arbeitsamt ein und wie hat sich die Situation in den letzten 5 Jahren entwickelt?
3. Welche Maßnahmen werden in der DG ergriffen um dieser Situation Herr zu werden?

Antwort, eingegangen am 11. Mai 2022

In der Tat besteht die Möglichkeit Fälle von unseriösen Bewerbungen beim Arbeitsamt mitzuteilen. Dies kann über die Beschwerdeprozedur des Arbeitsamtes erfolgen. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter des Arbeitsamts aus Stellenvermittlung, Unternehmensservice und Betriebsberatung oder der Unterstützten Beschäftigung in regelmäßigem Austausch mit zahlreichen Arbeitgebern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Werden Arbeitgebern Arbeitssuchende auf ein Stellenangebot hin vermittelt, wird systematisch ein Arbeitgeberfeedback eingeholt.

In den letzten fünf Jahren gingen zwei schriftliche Beschwerden von Arbeitgebern beim Arbeitsamt ein.

Hinsichtlich der in der DG ergriffenen Maßnahmen ist vorauszuschicken, dass eine verbindliche Definition einer unseriösen Bewerbung schwierig ist: Arbeitgeber bewerten unterschiedlich, ab wann eine Bewerbung als unseriös anzusehen ist. Dies hängt stark von den Rahmenbedingungen der jeweiligen Situation ab. So sind die Bewerbungsprozeduren je nach Sektor oder Betriebsgröße sehr unterschiedlich.

Arbeitssuchende, die Arbeitslosengeld beziehen, müssen dem Arbeitsmarkt effektiv zur Verfügung stehen und aktiv nach einer Arbeitsstelle suchen. Die Kontrolle dieser Suchbemühungen obliegt seit der 6. Staatsreform dem Arbeitsamt.

Sowohl der Arbeitsberater als auch der Kontrolldienst des Arbeitsamtes überprüfen die Regelmäßigkeit, die Vielfältigkeit und die Qualität der Bewerbungen, bspw. ob diese den Kompetenzen angepasst oder ob die Bewerbungsunterlagen in Ordnung sind.

Die Bewerbungen sind Teil des gesamten Eingliederungsweges, der für jeden Arbeitssuchenden individuell vereinbart wird. Aufgrund der Heterogenität der Profile gibt es keine allgemeine Mindestanzahl an Bewerbungen, sondern wird die Bewerbungsfrequenz individuell festgelegt.

¹ Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.